AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. April 2010

19. Jahrgang 2010

Ausgabe Nr. 3

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung zur 3. Änderung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

mit Beschluss vom 11.03.2009 (Beschluss-Nr. 01/2009-01) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschlossen. Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 19.04.2010 bis einschließlich 21.05.2010 öffentlich ausgelegt. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor im Zusammenhang mit dem Planverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" erfolgt ist.

Erforderlichkeit / Ziele und Zwecke: Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" und ist erforderlich, damit die 7. Änderung dieses Bebauungsplans aus den Darstellungen Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die maßvolle Erweiterung des Plangebiets um gewerbliche Bauflächen sowie um eine Grünfläche als Ausgleichsfläche.

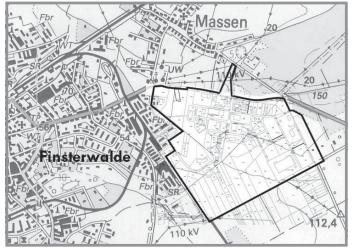
Umweltbezogene Informationen: Neben dem Umweltbericht kann ein Gutachten zum Artenschutz eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zeit:

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Eingangsbereich / Bürgerservice - OT Massen , Turmstraße 5 03238 Massen - Niederlausitz



Lage des Plangebietes

Massen-Niederlausitz, den 15.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Beschluss vom 11.03.2009 (Beschluss-Nr. 01/2009-01) des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) dient neben der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" nach § 8 Abs. 3 BauGB auch der Änderung weiterer Flächen im Amtsgebiet.

Ziele und Zwecke: Insbesondere werden die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche als Süd-Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks Massen-Niederlausitz, die Aufnahme einer Wohnbaufläche in Göllnitz im Bereich der Kegelbahn, die Herausnahme von Sondergebietsflächen im Bereich "Poley - Eichenweg" sowie die Aufnahme einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung im Bereich der Grubenwasserreinigungsanlage (Gemarkung Lichterfeld) angestrebt.

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 19.04.2010 bis einschließlich 21.05.2010 öffentlich ausgelegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zeit:

 Montag
 von 8.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 15.30 Uhr

 Dienstag
 von 8.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 17.30 Uhr

 Donnerstag
 von 8.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 15.30 Uhr

 Freitag
 von 8.00 - 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Eingangsbereich / Bürgerservice - OT Massen , Turmstraße 5 03238 Massen - Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Cottfried Pichter

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2009 des Amtes Kleine Elster

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I, Nr. 19, S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel l Änderung der Hauptsatzung

Der § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche ekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch er-

setzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

 Montag und Donnerstag
 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr

 Dienstag
 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:30 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Freitag
 08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 15.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 17.03.2010

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.04.2009 der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag und Donnerstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr Dienstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:30 Uhr

Mittwoch geschlossen
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 20.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.04.2009 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag und Donnerstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr Dienstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:30 Uhr

MittwochgeschlossenFreitag08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 20.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.02.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.04.2009 der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag und Donnerstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr Dienstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:30 Uhr

Mittwoch geschlossen
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 20.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.02.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2010

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.04.2009 der Gemeinde Sallgast

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 11.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag und Donnerstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-15:30 Uhr Dienstag 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:30 Uhr

MittwochgeschlossenFreitag08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 20.04.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 11.02.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2010

Gottfried Richter Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs

1992 - Januar bis März - sind wehrpflichtige Personen denen bis zum 10. des Monats nach Veröffentlichung

dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Anschrift: Melde- und Passbehörde

Turmstraße 5

03238 Massen-Niederlausitz

Sprechstunden: Dienstag 8.00 - 12.00 und

13.00 - 17.30

Donnerstag 8.00 - 12.00 und

13.00 - 15.30

Erfassung beginnt ab 01.04.2010

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 17.03.2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 01/2010-01

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2009 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung.

Beschluss-Nr.: 01/2010-02

Bestätigung der Ziele des Wirtschafts- und Finanzplanes für das Jahr 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Bestätigung der Ziele des Wirtschafts- und Finanzplanes für 2010 der WFG.

Beschluss-Nr.: 01/2010-03

Stellenplan der Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2010 vom 18.02.2010, entsprechend der durch die "Dritte Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung " vom 2. Februar 2010 bewirkten Veränderung, rückwirkend zum 01.01.2010.

Der Amtsausschuss beschließt den Stellenplan.

Beschluss-Nr.: 01/2010-04

Entgeltregelung für Neuerervorschläge

Der Amtsausschuss beschließt die Entgeltregelung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor BRANDENBURG Ministerium für infrastruktur und flaumordnung

LAND

Die Vorlage von Bescheinigungen über eine Weiterbildung oder Grundqualifikation

Weiterbildungsbescheinigungen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Frist eines Besitzstandes oder einer vorhandenen Grundqualifikation der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden. Bescheingungen über eine erworbene Grundqualifikation oder Beschleunigte Grundqualifikation müssen vor Antritt einer gewerblichen Beschäftigung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden. In beiden Fallen trägt die Fahrerlaubnisbehörde die Schlüsselzahl 95 in den Führerschein ein.

Führerschein Klasse D1 bis DE vor dem 10.9.2008

Weiterbildung im Umfang von 35 Stunden sollten der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde spätestens acht Wochen vor dem 10.9.2013 (2015*) nachgewiesen werden.

Führerschein Klasse C1 bis CE vor dem 10.9.2009

Weiterbildung im Umfang von 35 Stunden sollten der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde spätestens acht Wochen vor dem 10.9.2014 (2016*) nachgewiesen werden.

Führerschein Klasse D1 bis DE

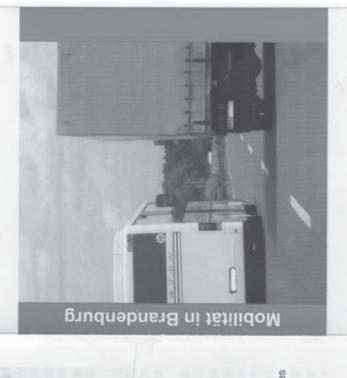
nach dem 9.9.2008

Nachweis über eine Grundqualifikation oder Beschleunigte Grundqualifikation muss der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vor Aufnahme einer gewerblichen Personenbeförderung nachgewiesen werden.

Führerschein Klasse C1 bis CE

nach dem 9.9.2009

Nachweis über eine Grundqualifikation oder Beschleunigte Grundqualifikation muss der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vor Aufnahme einer gewerblichen Güterbeförderung nachgewiesen werden.



Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer aufgepasst! Neues Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Richtlinie 2003/59/EG vom 15.7.2003
Informationen zum Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz vom 14.8.2006 und zur Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22.8.2006

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Referat: Koordination, Kommunikation, Internationales Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam www.mir.brandenburg de

Bearbeitung: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Referat 41

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. Peter Glowalla

Auflage: 50.000 Druck: G&S Druck und Medien GmbH, Potsdam

Vorwort

Sehr geehrte Fahrerinnen und Fahrer von Lkw und Bussen,

in Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 wurden europaweit neue Regelungen zur Berufskraftfahrerqualifikation geschaffen. Die Umsetzung in nationales Recht ist im August 2006 erolgt.

Im Ergebnis benötigen zusätzlich zur entsprechenden Führerscheinklasse alle Busfahrerinnen und Busfahrer ab September 2008 und alle Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer ab September 2009 den Nachweis einer entsprechenden Qualifikation.

Mit diesem Faltblatt soll Ihnen eine Übersicht über die Regelungen des Besitzstandes, die Dauer der Qualifikation und die bei einer Verlängerung einzuhaltenden Fristen gegeben werden. Dabei wird Ihnen die Möglichkeit der Synchronisierung der Geltungsdauer Ihrer Fahrerlaubnis mit der Dauer der Qualifikation ermöglicht.

Meine Bitte an Sie ist: Versäumen Sie diese Fristen nicht. Sie vermeiden kostspielige Bußgeldverfahren. Informieren Sie sich frühzeitig über den in Ihrem Fall günstigsten Termin. Die Straßenverkehrsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die Verbände, die IHK und die mit der Ausbildung befassten Fahrschulen heifen Ihnen gerne weiter.



Reinhold Dellmann Minister für Infrastruktur und Raumordnung Des Landes Brandenburg

Sie sollten wissen

Wer gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführt, benötigt im Bereich des Güterkraftverkehrs zum Führen von Fahrzeugen über 3,5 t zulässige Gesamtmasse und im Bereich des Personenverkehrs für Fahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen zusätzlich zum Führerschein eine "Grundqualifikation".

Besitzstand (Grundqualifikation)

Wer einen Führerschein der Klasse(n) D1 bis DE vor dem 10.9.2008 erworben hat, gilt kraft Gesetz als grundqualifiziert (Besitzstand).

Wer einen Führerschein der Klasse(n) C1 bis CE vor dem 10.9.2009 erworben hat, gilt kraft Gesetz als grundqualifiziert (Besitzstand).

Dauer (Grundqualifikation)

Die Grundqualifikation gilt fünf* Jahre ab dem 10.9.2008 bei den D-Klassen und ab dem 10.9.2009 bei den C-Klassen.

Verlängerung (Grundqualifikation)

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Grundqualifikation erfolgt durch eine Welterbildung von 35 Stunden zu je 60 Minuten für jeweils fünf Jahre. Die Weiterbildung kann auch in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden erworben werden.

Weiterbildungs- und Grundqualifikationslehrgänge dürfen durchführen:

- Fahrschulen die Bus- und/oder Lkw-Ausbildung betreiben
- Ausbildungsbetriebe, mit einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Berufskraftfahrerin und Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

 weitere, von der jeweils zuständigen Landesbehörde anerkannte Ausbildungsstellen *sieben Jahre Übergangsfrist bei Synchronisation der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit der Dauer der Grundqualifikation.

Notwendigkeit (Grundqualifikation)

Wer einen Führerschein der Klasse(n) D1 bis DE nach dem 9.9.2008 erworben hat, benötigt eine Grundqualifikation für gewerbliche Personenbeförderung.

Wer einen Führerschein der Klasse(n) C1 bis CE nach dem 9.9.2009 erworben hat, benötigt eine Grundqualifikation für gewerbliche Güterbefördenne.

Neuerwerb (Grundqualifikation)

Eine Grundqualifikation erwirbt man durch eine bestandene Prüfung

als Berufskraftfahrer/in
 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG)

-7-

- einer Grundqualifikation
- (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) einer Beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG)

Ausbildung/Prüfung (Grundqualifikation)

- Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer erhalten die Grundqualifikation durch die Abschlussprüfung nach der Lehrzeit.
- Wer eine Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr.1 BKrFQG erwerben möchte, muss bei der zuständigen IHK eine theoretische und praktische Prüfung ablegen (Dauer 240 Minuten Theorie und 210 Minuten Praxis).
- Wer eine Beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2BKrFQG erwerben möchte, muss einen Lehrgang von 140 Stunden durchlaufen und eine theoretische Prüfung (Dauer 90 Minuten) bei der zuständigen IHK ablegen.

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 08. März 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01 / 2010-01

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 08. März 2010 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02 / 2010-01

Beschluss über die Durchführung des Abwägungsverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "GIP Massen" der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung des Abwägungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 02 / 2010-02

Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "GIPMassen" der Gemeinde Massen-Niederlausitz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Einladung

zur 02. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf, am Donnerstag, dem 22. April 2010, 19:30 Uhr, in Lieskau im Vereinshaus. Hainstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 18. Februar 2010 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde

- Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2006 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006
- Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2007 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2007
- 6. 1. Lesung Haushalt 2010
- 7. Information der Verbandsvertreter
- 8. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
- 9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

- Niederschriftskontrolle vom 18. Februar 2010 und Bestätigung
- 2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
- 3. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz, am Montag, dem 12. April 2010, 19:00 Uhr,

im Vereinsraum, Turnhalle Massen, Finsterwalder Straße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 08.03.2010 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz
- Beschluss zur Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 130
- 6. Beschluss zur Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 149/1
- Beschluss Ausübung Vorkaufsrecht Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 887
- Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2006 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006
- Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2007 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2007
- 10. Auswertung der Einwohnerversammlung OT Betten
- 11. Information der Verbandsvertreter
- 12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 13. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 08.03.2010 und Bestätigung
- Beschluss zum Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück
 130
- Beschluss zum Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 149/1
- 4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 5. Anfragen Gemeindevertreter

W Klähi

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),

vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter

Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Internet: http://www.amt-kleine-elster.de E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß

Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/

78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel

Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stem-

pel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen